

Stadt Brüel

Vorlage - Nr.: BV-039/2020
Datum: 02.10.2020
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Beschluss über die Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2013 der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2020

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2013 der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2020

Begründung:

Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt ist mittelfristig eingeschränkt bzw. gefährdet. Kommunen mit eingeschränkter, gefährdeter und insbesondere mit wegfallender dauerhafter Leistungsfähigkeit sind verpflichtet, vorrangig den Haushalt zu konsolidieren. Grundlage dafür ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept, welches für die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur Wiedererlangung ihrer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit die konzeptionelle Grundlage darstellt. Damit ist das Haushaltssicherungskonzept die übergeordnete Planungs- und Handlungsvorgabe, mit dem die konkreten Vorstellungen zur finanziellen Entwicklung verbindlich im Sinne einer Selbstbindung festgelegt werden. Diese sind jährlich fortzuschreiben. Dabei ist der Finanzplanungszeitraum von 3 Vorausjahren möglichst nicht erheblich zu überschreiten.

5. Finanzielle Auswirkungen:

keine Einnahmen Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

- Die Mittel stehen zur Verfügung
 Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
 Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in € Deckungsvorschlag Sichtvermerk/Kämmerei

--	--	--

**Fortführung des
Haushaltssicherungskonzeptes 2013**

der Stadt Brüel



für das Jahr 2020

und die Finanzplanjahre 2021-2023

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Ausgangslage/Haushaltssituation	3
3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen	5
4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes	14
5. Festlegung von Maßnahmen	16
6. Fazit und Ausblick	18

1. Gesetzliche Grundlagen

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011:

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 6:

Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 7 und Absatz 8:

Kann der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Stadtvertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Stadtvertretung zu beschließen. Negative Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben oder sich der Konsolidierungszeitraum verlängert.

2. Ausgangslage / Haushaltssituation

2.1 1. Nachtragshaushalt 2020

Die Aufstellung des 1. Nachtragshaushaltes 2020 erfolgte auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVObI. M-V 2008, S. 34) zuletzt geändert am 09. April 2020 (GVObI. M-V S. 166, 181), des Orientierungsdatenerlasses vom 30.10.2019 und der Hinweise zu den Haushalten für das Haushaltsjahr 2019 vom Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 20.11.2018 und i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg - Vorpommern vom 01.04.2020.

Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen in den vergangenen Jahren kann der Haushaltsausgleich im Finanzaushalt 2020 nicht erreicht werden:

Gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO – Doppik ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist,
2. in der Finanzrechnung kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Der Finanzhaushalt der Stadt Brül weist zum 31.12.2019 einen negativen Saldo in Höhe von -28.090 € aus. Dieser wird in 2020 übertragen und weist nach der Haushaltsplanung des 1. Nachtragshaushaltes einen Saldo in Höhe von -661.090 € zum 31.12.2020 aus. Ursächlich für das Defizit ist u.a. die hohe Zins- und Tilgungsbelastung der Stadt. Ein hoher Instandhaltungsrückstau, wie im Vorbericht des 1. Nachtragshaushaltes 2020 erläutert, sind pflichtige Maßnahmen u.a. die Verbesserung der Elektroanlagen sowie die Wasserversorgung auf dem Campinplatz „Roter See“, weitere Instandhaltungsmaßnahmen müssen bei der Gebäudeunterhaltung im Rathaus und im Bereich der Sporthalle durchgeführt werden. Der Parkplatz am „Schwarzen Weg“ ist Brül wird mit Fördermitteln ausgebaut. Die Umsetzung des Verkehrskonzeptes ist eine pflichtige Aufgabe. Weitere Ursachen für den negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sind Mindereinnahmen in Höhe von -241.700 €, davon im Bereich Steuern 196.500 € (81%). Die Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen verringern sich um -144.700 € mit dem 1. Nachtragshaushalt 2020.

Finanzhaushalt	2017	2018	2019	2020	1. Nachtrag 2020
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-363.797 €	-229.759 €	-473.059 €	-462.659 €	-28.090 €
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	323.224 €	-43.500 €	219.200 €	229.300 €	-633.000 €
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	189.186 €	199.800 €	208.800 €	218.000 €	-207.900 €
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	-229.759 €	-473.059 €	-462.659 €	-451.359 €	-453.190 €

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO – Doppik ist der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist,
2. im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleiches sind Fehlbeträge aus Haushaltsjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen. Der Ergebnishaushalt ist im Jahr 2019 ausgeglichen.

SK	Brüel	Haushalt 2019	Haushalt 2020	Haushalt 1.NHH 2020
	Erträge	3.103.413	3.538.300	3.297.700
	Aufwendungen	2.880.279	3.408.400	3.851.600
	./i. Auflösung sonst.SP			
	JE vor Rücklagenveränderung	223.134	129.900	-553.900
	Abschreibungen	490.100	493.500	493.600
	./i. Sonderposten	292.300	341.000	341.000
	<i>Saldo</i>	<i>197.800</i>	<i>152.500</i>	<i>152.600</i>
4922	Entnahme aus zweckg.KR aus inv.SZ	0	0	0
	Entnahme aus zweckg.KR aus überg.Zuw.			
4921	Entnahme aus der Kapitalrücklage			152.600
	Einstellung in die FAR			
	Entnahme aus der FAR			
	JE nach Rücklagenveränderung	223.134	129.900	-401.300
	Ergebnisvortrag aus VJ	156.979	380.112	380.112
	Jahresergebnis	380.113	510.012	-21.188

2.2 Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2023

Finanzhaushalt

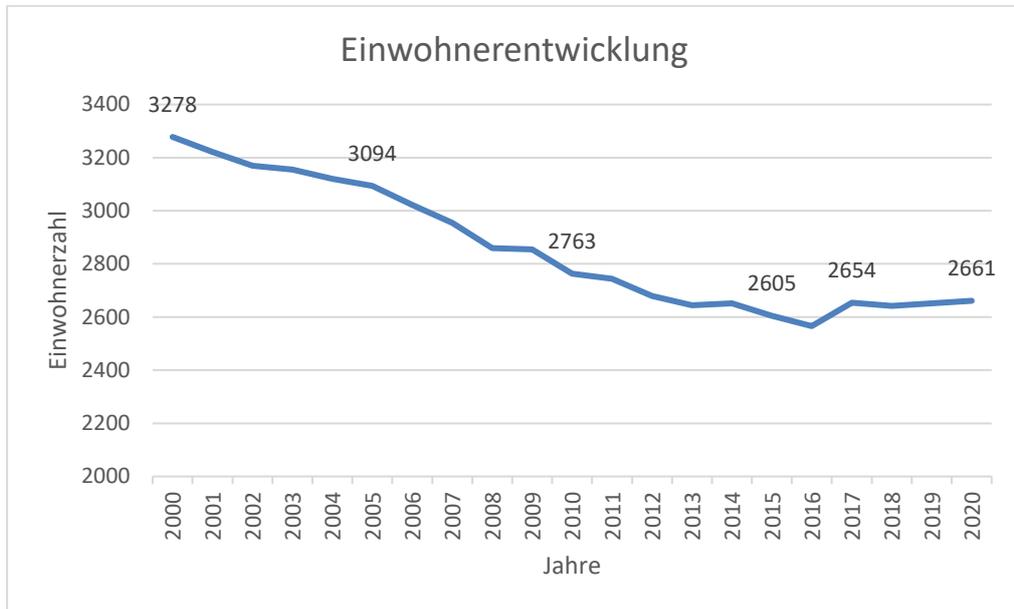
Mit den derzeitigen Ein- und Auszahlungen (Steuerschätzungen für 2020) ergibt sich zukünftig kein positives Ergebnis. Die liquiden Mittel aus Investitionstätigkeit erhöhen sich im Finanzplanungsjahr auf 1.829.155 €. Mit der Planung des Doppelhaushaltes 2021/2022 werden die Planungsunterlagen tiefer untersucht um dem negativen Ergebnis im Bereich der Ein- und Auszahlungen gerecht zu werden.

3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen

Der Haushaltsplan 2019/2020 bildet den achten bzw. neunten Plan nach Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik. Bei der Analyse der Haushaltssituation der Stadt konnte ein Vergleich mit den kamerale Daten der Haushaltsvorjahre nicht immer vorgenommen werden, da sich die kamerale Ansätze mit den Ansätzen der doppischen Produktsachkonten nur bedingt vergleichen lassen.

3.1 Entwicklung Einwohner

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2679	2644	2651	2605	2566	2654	2642	2652	2661	2670	2680	2690



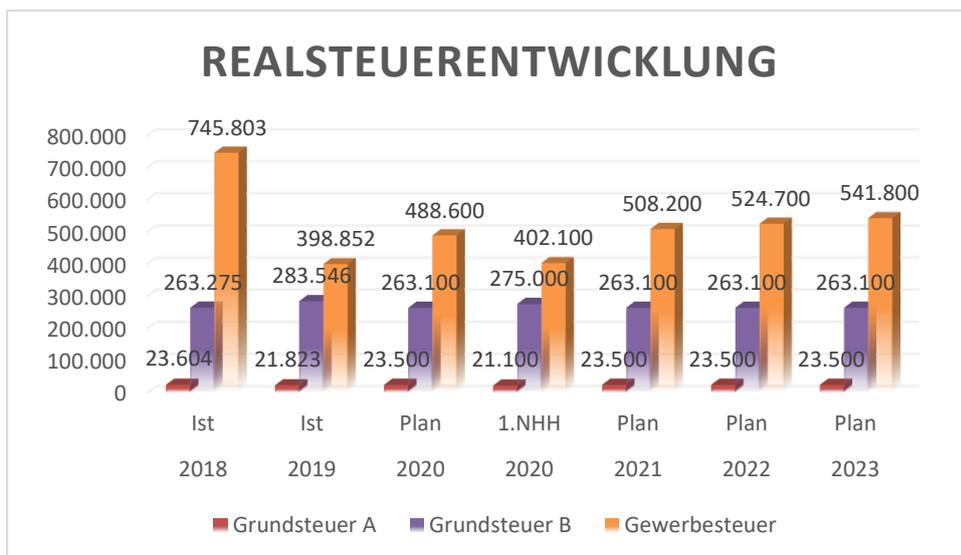
Die Einwohnerzahl der Stadt Brüel ist seit dem Jahr 2000 um mehr als 700 Einwohner gesunken. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Die fehlenden Schlüsselzuweisungen führen über Jahre zu Mindereinnahmen, welche nicht durch Minderausgaben kompensiert werden können. Die Infrastruktur, insbesondere der Straßenbau muss weiter vorangetrieben werden.

Einwohner nach Geschlecht mit Stand vom 31.12.2019							
	männlich	weiblich	gesamt	Alter		Anteil an gesamt	
				unter	über	in %	
				01-18	65	01-18	65 +
Blankenberg	199	204	403	40	94	10%	23%
Borkow	233	215	448	82	93	18%	21%
Brüel	1327	1325	2652	375	698	14%	26%
Dabel	724	719	1443	192	422	13%	29%
Hohen Pritz	182	181	363	57	84	16%	23%
Kloster Tempzin	293	278	571	107	101	19%	18%
Kobrow	229	184	413	62	86	15%	21%
Kuhlen-Wendorf	437	393	830	127	201	15%	24%
Mustin	191	184	375	40	107	11%	29%
Sternberg	2122	2241	4363	596	1305	14%	30%
Weitendorf	208	201	409	68	113	17%	28%
Witzin	236	229	465	81	95	17%	20%

Die Anzahl der Kinder von unter 1 bis 18 Jahre wird in die Schlüsselzuweisungen hineingerechnet.

3.2 Analyse Entwicklung der Steuererträge, Finanzaufweisungen und Umlagen in den letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr

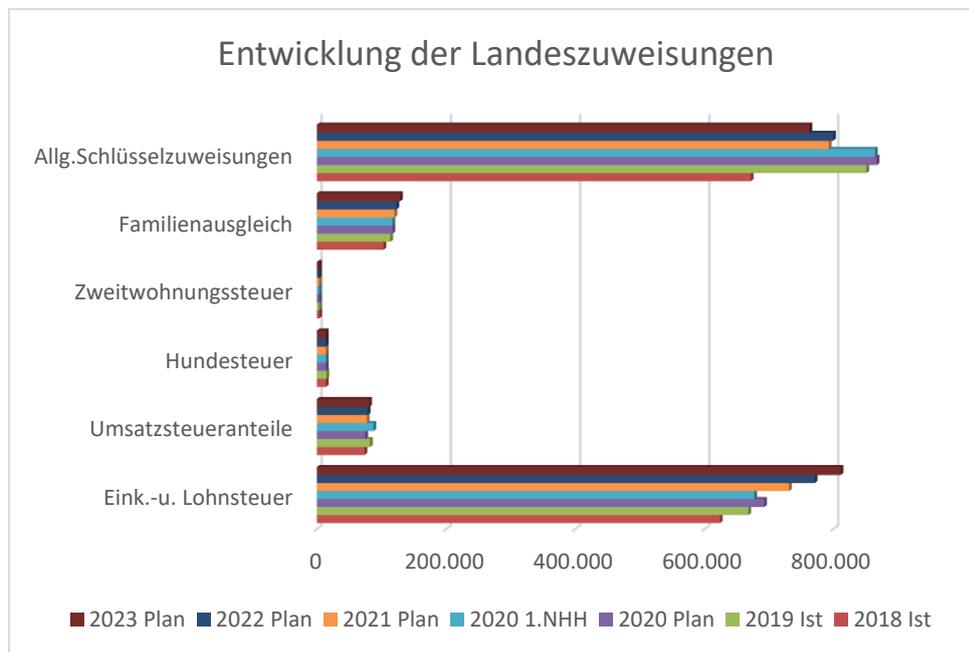
	2017	2018	2019	2020	1. NT 2020	2021	2023
Grundsteuer A	22.345	23.604	21.823	23.500	21.100	23.500	23.500
Grundsteuer B	256.545	263.275	283.546	263.100	275.000	263.100	263.100
Gewerbesteuer	273.150	745.803	398.852	488.600	402.100	508.200	524.700
Eink.-u. Lohnsteuer	612.686	623.633	667.824	692.100	676.900	730.900	771.000
Umsatzsteueranteile	79.367	73.822	82.333	75.100	87.800	77.400	78.900
Hundesteuer	14.192	14.158	14.980	14.100	14.100	14.100	14.100
Zweitwohnungssteuer	3.450	3.865	3.600	3.500	3.500	3.500	3.500
Familienlastenausgleich	103.677	103.261	113.733	117.000	0	0	0
Allg.Schlüsselzuweisungen	753.732	671.567	851.499	867.500	864.800	793.000	799.500
Zuw. f. übergemeindl. Aufg.	172.370	170.718	171.562	169.000	0	0	0
Zuweisung Infrastrukturpauschale					30.000		
Summe Erträge	2.291.514	2.693.706	2.609.751	2.713.500	2.375.300	2.413.700	2.478.300
Kreisumlage	885.222	901.201	894.955	923.700	948.400	980.200	972.400
Altfehlbetragsumlage	39.650	0	0	0		0	0
Amtsumlage	461.799	440.718	464.365	439.200	492.200	478.600	474.000
Gewerbest.-Umlage	40.139	58.641	37.050	47.500	47.500	49.400	51.000
Summe Aufwendungen	1.426.810	1.400.560	1.396.371	1.410.400	1.488.100	1.508.200	1.497.400
Überschuß 1	864.705	1.293.146	1.213.380	1.303.100	887.200	905.500	980.900
abzüglich:							
Schulumlagen/Beiträge	206.120	213.131	178.190	205.900	205.900	205.900	205.900
Kitabeiträge	169.670	174.000	211.300	210.500	297.000	302.000	305.000
	375.790	387.131	389.490	416.400	502.900	507.900	510.900
Überschuss 2	488.915	906.015	823.890	886.700	384.300	397.600	470.000
Nachrichtlich:							
Investive Schlüsselzuweisungen	31.405	29.100	37.300	0	0	0	0
ISP neu ab 2020					183.400		
Zuweisungen f. übergemeindl. Aufg.	132.212	142.283	143.200	141.000		140.000	138.500
Übergangszuweisung					137.200	91.400	76.200



Die Realsteuererträge werden aufgrund der Corona Auswirkungen nicht verbessert.

	Stadt 1.N.	Plan	Ist	Ist	Ist	Amts- durchschnitt
	2020	2020	2019	2018	2017	2018
Grundsteuer A	330	330	330	330	320	323
Grundsteuer B	400	400	400	400	385	384
Gewerbsteuer	360	360	360	360	340	339

Gemäß den Ausführungen zum Orientierungserlass muss sich die Festsetzung der Realsteuerhebesätze an den Erfordernissen einer dauerhaft leistungsfähigen Kommune orientieren.



3.2.1 Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Stadt Brüel bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

Die Stadt Brüel erhält im Jahr 2020 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 864.800 €. Das sind 27.700 € weniger gegenüber 2019. Hauptursache ist die Minderung der Schlüsselzuweisungen je Einwohner in Abhängigkeit der Steuerkraftentwicklung und die Umsetzung der Neuberechnung des Finanzausgleichsgesetzes. Der Wegfall des Familienlastenausgleichs kann durch die Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen nicht kompensiert werden.

3.2.2 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Stadt zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen u.a. die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage. Die Amtsumlage und Kreisumlage unterlagen in den vergangenen erheblichen steuerkraftabhängigen Schwankungen.

Entwicklung der Kreisumlage

	2017	2018	2019	2020
KU	42,80 %	40,80 %	39,90%	39,90 %
AFU	39.650			

Soweit andere Erträge und Einzahlungen den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben (Amtsumlage). Andere Erträge und Einzahlungen sind Zuweisungen des Landes für die gesetzlich übertragenen Aufgaben und der Konnexitätszuweisungen. Für die Erhebung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend. Über die Amtsumlagen der Mitgliedsgemeinden des Amtes werden der Amtsausschuss, die Amtsfeuerwehr, die Verwaltungskosten der geschäftsführenden Stadt Sternberg und die Kredite finanziert. Mit dem 1. Nachtragshaushalt 2020 wurde die Amtsumlage in Höhe von 492.200 € (vorher 439.200 €) festgelegt.

Mittelfristige Entwicklung der Amtsumlagen:

2017	2018	2019	2020	1. NT 2020	2021	2022	2023
21,58%	20,52%	20,70%	19,87%	18,91%	19,55%	19,40%	19,00%

Die Amtsumlage liegt etwa bei 50 % der Kreisumlage.

3.2.3. Personalaufwendungen

	2017	2018	2019	2020	1. NT 2020	2021	2022	2023
	Ist	Plan						
Stadtvertretung	43.821	54.100	44.500	44.900	61.600	61.700	61.800	62.000
Bauhof	222.928	223.200	238.900	241.900	279.000	279.100	279.300	237.200
Freiwillige Feuerwehr	9.816	9.800	10.600	10.600	10.600	10.800	10.800	11.000
Bücherei	23.435	23.700	24.800	25.400	25.700	25.800	26.000	26.100
Heimatsstube	733	1.100	1.100	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
Sporthalle			12.000	12.400	13.100	13.200	13.200	13.200
Feierhalle	44.589	44.900	44.900	45.900	46.800	47.000	47.200	47.300
	345.321	356.800	376.800	382.400	438.100	438.900	439.600	398.100
Gesamtaufwendungen	3.401.595	3.288.500	3.408.100	3.408.400	3.851.600	3.439.400	3.378.800	3.392.300
Aufwendungen in %	10%	11%	11%	11%	11%	13%	13%	12%

Ursachen der Veränderungen in den Personalaufwendungen:

2018 – 2023 jährliche Steigerungen nach Tarifverhandlungen

2019 – 2020 Tarifsteigerungen und Veränderung der Entgeltgruppen Bauhof durch Gerichtsentscheid

Ab 2021 werden die Personalaufwendungen geprüft und im Finanzplanungszeitraum dargestellt.

3.2.4 Entwicklung des Zuschussbedarfs im Bereich der Kindertagesbetreuung

Entwicklung des Zuschussbedarfs:

	SK	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		FH	FH	FH	FH	FH	FH
		Ist	Ist	Ist	Ist	Plan	Plan
Volkssolidarität	541512	112.405	102.834	105.332	107.925		
Kita Sternberg/Amt Crivitz	54143	5.480	6.048	4.768	4.000		
Sonstige Kita	541513	18.760	34.236	44.331	67.953		
SV Sternberg Hort	54144	2.995	2.340	2.262	4.360		
Tagespflege	541516	25.899	21.857	15.545	18.920		
DRK Sternberg	541517	2.321	2.602	4.529	6.554		
Gemeindeanteile an den Landkreis	54143					297.000	302.000
Gesamt		167.860	169.917	176.767	209.712	297.000	302.000
Gesamtaufwendungen		3.392.745	3.401.595	3.288.500	3.424.900	3.423.900	3.449.900
Aufwendungen in Prozent		5%	5%	5%	6%	9%	9%

Auf der Grundlage des neuen Kindertagesförderungsgesetzes –KiföG M-V vom 4. September 2019 wurden auch die Zahlungsmodalitäten für die Gemeindeanteile ab 2020 geändert. Bis dahin wurden die entsprechenden Gemeindeanteile an die verschiedenen Träger der Kitas (unterschieden nach Krippe, Kindergarten + ganztags, teilzeit, halbtags) überwiesen.

Ab dem Jahr 2020 wird eine einheitliche landesweite Gemeindepauschale pro Kind (unabhängig von Förderart und –umfang) an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt.

Gemäß §27 Absatz 1 KiföG M-V beteiligen sich die Gemeinden nunmehr mit einer kindbezogenen Pauschale an den Kosten der Kindertagesförderung für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die kindbezogene Pauschale beträgt im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro und im Jahr 2021 monatlich 152,76 EUR. Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des zuständigen Ministeriums festgesetzt.

Grundlage für die Zahlung der Gemeindeanteile bilden die belegten Plätze in der Kindertagesförderung zum Monat März des Vorjahres. Eine Abrechnung der tatsächlich belegten Plätze und daraus resultierender Nach- oder Rückzahlungen soll quartalsweise erfolgen. Die Stadt Brüel hatte nach der Stichtagsermittlung im März 2019 156 Kinder. Im 1. Nachtragshaushalt 2020 wurde die Kinderzahl unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen und Geburten auf 166 erhöht. Die entsprechende Plansumme ist unter dem Produktsachkonto 361000.54143000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände“ (Landkreis) in Höhe von 297.000 Euro ausgewiesen.

Die ermittelten Zuschüsse für die Kita-Betreuung werden ab 2021 in der Finanzplanung überprüft und entsprechend dargestellt.

3.2.5 Entwicklung des Zuschussbedarfs im Bereich der Schulen:

	SZ	SZ	2016		SZ	SZ	2017		SZ	SZ	2018	
	GS	RS	GS	RS	GS	RS	GS	RS	GS	RS	GS	RS
Schulumlage			1.469	1.557			1.500	1.500			1.500	1.600
Brüel	63	73	92.547	113.661	56	64	84.000	96.000	56	64	84.000	102.400
Blankenberg	5	11	7.345	17.127	8	8	12.000	12.000	8	8	12.000	12.800
Kuhlen-Wendorf	23	14	33.787	21.798	19	12	28.500	18.000	19	12	28.500	19.200
Kloster Tempzin	7	7	10.283	10.899	20	18	30.000	27.000	20	18	30.000	28.800
Gesamt	98	105	143.962	163.485	103	102	154.500	153.000	103	102	154.500	163.200
				307.447				307.500				317.700

	SZ	SZ	2019		SZ	SZ	2020	
	GS	RS	GS	RS	GS	RS	GS	RS
Schulumlage			1.300	1.500			1.350	1.550
Brüel	59	58	76.700	87.000	55	57	74.250	88.350
Blankenberg	11	4	14.300	6.000	13	3	17.550	4.650
Kuhlen-Wendorf	25	12	32.500	18.000	23	13	31.050	20.150
Kloster Tempzin	20	21	26.000	31.500	19	21	25.650	32.550
Gesamt	115	95	149.500	142.500	110	94	148.500	145.700
				292.000				294.200

Die Zahlung der Umlage erfolgt von den Mitgliedsgemeinden:

- für den Bereich Grundschule und Regionalen Schule auf der Grundlage der Schülerzahlen per Herbststatistik für das laufende Schuljahr und
- die Gemeinden, die den öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht unterzeichnet haben, zahlen Schulkostenbeiträge entsprechend dem Schulgesetz.

3.2.6 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (ab 2.000 €)

Produkt		2018	2019	2020	2020 1. NHH
		Ist	Ist	Plan	Plan
114030	Bauhof				
52350000	Fahrzeugunterhaltung	27.944	31.799	24.000	29.200
56210000	Mieten und Pachten	10.398	13.557	12.000	
126050	Feuerwehr				
52240000	Aufwendungen f. Heizung	4.486	3.673	6.000	
52350000	Fahrzeugunterhaltung	5.691	3.763	6.000	8.200
211020	Schulkosten Grundschule				
54143000	Zuweisungen f. lfd. Zwecke an Gemeinden	87.919	80.893	82.500	80.000
54144000	Zuweisungen f. lfd. Zwecke an Zweckverbände	3.898	7.294	5.500	12.000
54151000	Zuweisungen f. lfd. Zwecke an private Unternehmen	3.607	4.092	5.400	
215020	Schulkosten Regionale Schule				
54143000	Zuweisungen f. lfd. Zwecke an Gemeinden	125.212	97.297	112.500	
361000	Förderung von Kindern in Kitas				
54143000	Zuweisungen f. lfd. Zwecke an Gemeinden	4.768	11.167	4.000	297.000
54144000	Zuweisungen f. lfd. Zwecke an den SV	2.262	4.360	3.500	0
54151200	Zuweisungen Kita VS	105.332	107.925	126.000	0
54151300	Zuweisungen Kita sonstige	44.331	67.953	55.000	0
54151600	Zuweisungen Kita Tagespflege	15.545	18.920	20.000	0
54151700	Zuweisungen Kita DRK	4.529	6.554	2.000	0
424020	Sporthalle/Sportplatz				
52240000	Aufwendungen f. Heizung	8.962	8.151	14.000	
52260000	Aufwendungen f. Strom	7.040	7.324	9.000	
52310000	Unterhaltung Grundstücke	4.075	5.177	3.900	10.100
52321000	Gebäudereinigung	20.219	20.951	21.500	23.000
511000	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen				
56250000	Sachverständigen-, Gerichtskosten	1.341	25.787	18.000	24.000
56250001	Sachverständigenkosten FNV Warnow II	0	0	5.000	
541000	Gemeindestraßen				
52260000	Aufwendungen f. Strom	27.376	24.040	51.000	35.000
52322000	sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen	113.764	116.184	118.000	
52330000	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	26.588	25.668	25.000	30.000
52233001	Umsetzung Verkehrskonzept an der Schule				30.000
52339000	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	13.709	12.811	6.000	9.500
52920000	Sonstige Aufwendungen f. Dienstleistungen	3.219	19.439	25.000	30.000
545000	Straßenreinigung, Winterdienst				
52322000	sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen	3.340	4.880	8.000	
52920000	Sonstige Aufwendungen f. Dienstleistungen	26.787	28.566	30.000	33.000
551020	Campingplatz / Sanitärgebäude				
52310000	Unterhaltung Grundstücke, Außenanlagen etc.	4.722	3.257	1.000	16.000
52310001	Unterhaltung Grundstücke, Außenanlagen etc.	0	0	0	20.000
552000	Öffentliche Gewässer				
52543200	Erstattung Verwaltungskosten Wasser- & Bodenne	6.065	0	6.100	
52544000	Kostenerstattung an Zweckverbände	27.532	27.548	27.600	
553060	Friedhof				
52310000	Unterhaltung Grundstücke, Außenanlagen etc.	874	724	2.000	20.000
573020	Rathaus				
52240000	Aufwendungen f. Heizung	8.154	7.476	10.000	
52310000	Unterhaltung Grundstücke	3.566	6.795	4.000	10.000
Gesamt		487.561	500.850	512.800	459.500

3.2.7. Besondere Aufwendungen 2020

In diesem Punkt sind Aufwendungen dargestellt, die den 1. Nachtragshaushalt 2020 besonders belasten:

Produkt		2018	2019	2020	1. NT 2020	Erläuterungen
551020						
52310000	Unterhaltung Campingplatz	1000	1.000	0	16.000	Beseitigung TÜV- Mängel
52310001	Unterhaltung Außenanlage Campingplatz	0	0	0	20.000	Strom- und Wasserversorgung
54100						
52330001	Umsetzung Verkehrskonzept	0	0	0	30.000	Gewährleistung der gesicherten Ordnung im Schulbereich
573020						
52310000	Unterhaltung Rathaus	4.000	4.000	4.000	10.000	Reparatur Heizung, Fußboden und Fenster
611000						
54421000	Kreisumlage	899.800	816.400	923.700	948.400	
54422000	Amtsumlage	424.700	492.500	439.200	492.200	
		1.328.500	1.313.900	1.366.900	1.500.600	

3.2.7 Übersicht Nettoausgaben Freiwillige Aufgaben

Produkt	SK		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
111040	56920000	Verfüungsmittel	400	52	400	400	400	400	400
111040	56930000	Repräsentation	1.408	1.851	1.635	1.500	1.500	1.500	1.500
114050	52960000	Tourismuswerbung	0	0	100	100	100	100	100
114050	56420000	Städte-u. Gemeindetag, KAV	2.421	2.394	2.935	2.500	2.500	2.500	2.500
272010		Stadtbibliothek	26.851	26.500	26.400	29.400	29.400	29.600	29.700
281000		Sonstige Heimat- und Kulturpflege	1.967	2.900	2.900	3.300	3.400	3.400	3.500
424000		Freibad	43.201	7.500	5.700	5.600	3.900	3.900	3.900
551020		Campingplatz, Sanitärgebäude	6.348	14.100	14.400	19.900	16.100	16.700	16.700
573010		Blockhütte am Roten See	0	6.800	6.100	4.500	5.300	5.300	5.300
573020		Rathaus	21.633	26.600	26.900	34.400	28.500	25.500	25.500
626000		Verlustübernahmen Stewo GmbH	17.365	17.365	17.400	17.400	17.400	0	0
		Freiwillige Leistungen	121.594	106.062	104.870	119.000	108.500	88.900	89.100
		Ergebnishaushalt	3.417.961	3.288.500	3.408.400	3.851.600	3.607.900	3.564.400	3.502.200
		Anteil am Ergebnishaushalt	3,6%	3,2%	3,1%	3,1%	3,0%	2,5%	2,5%

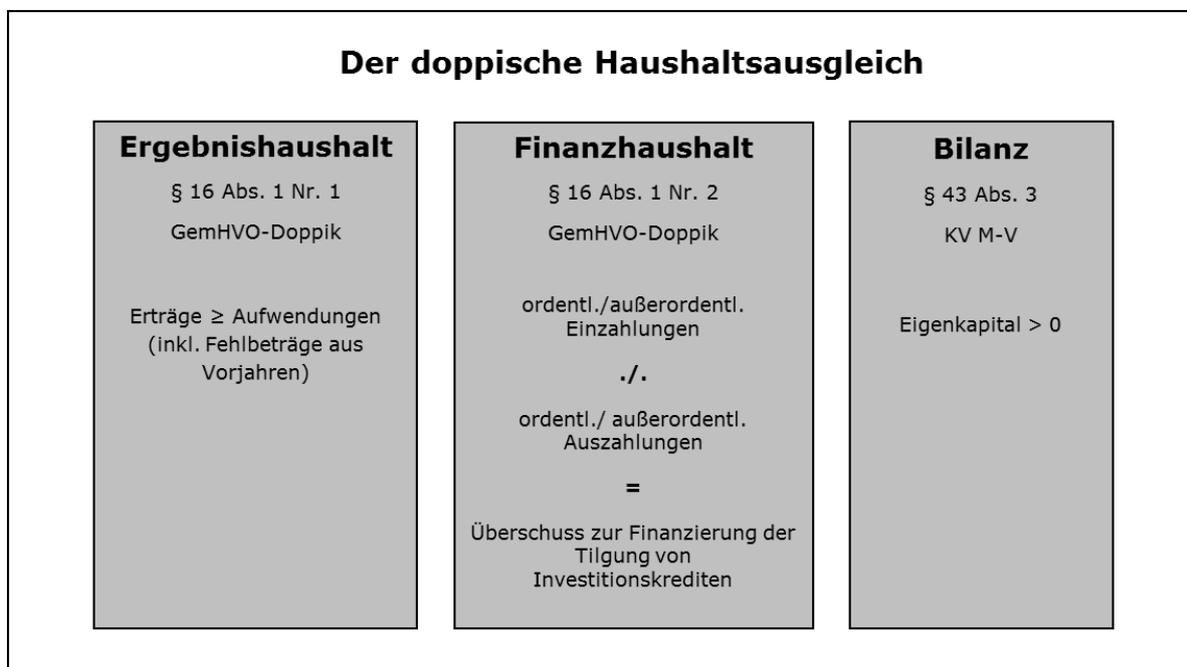
3.2.8 Zusammenfassend sind im Ergebnis der Analyse wesentliche Ursachen für die haushaltswirtschaftliche Entwicklung festzustellen:

Ursachen:

- Einwohnerrückgang
- Minderschlüsselzuweisungen
- jährlich steigende Kosten im Bereich der Schulen und der Kindertagesstätten
- geringere Einkommenssteueranteile durch neue Einwohnerschlüsselzahlen
- trotz Senkung des Hebesatzes für die Kreisumlagen sind höhere Kreisumlagen zu zahlen
- hohe Personalkosten im Bereich des Bauhofes
- aufgelaufene Kosten im Bereich des Campingplatzes und der Blockhütte
- hohe Aufwendungen für die Regenwasserentsorgung auf den öffentlichen Straßen gegenüber der BAE

4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Stadt Brüel wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches insbesondere im Finanzhaushalt einher.



4.1. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Stadtvertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder

verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Stadt gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Stadt nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen. Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen. Die Stadtvertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.2. Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

- Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
- Höhe der Gebühren z. B. der Stadtbücherei überprüfen;
- maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
- regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
- regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
- regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
- Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen durch Prüfung, ob Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;
- Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
- regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
- regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);
- Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche werden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zukünftig tiefer geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

5.1. Umsetzung Konsolidierungsvorschläge 2020

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2020 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

Erträge:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2019 Plan	2019 Ist mit Hasiko	Ab-weichung 2019	Begründung
552000	Wasser- und Bodenverband	43229	Umlagen	28.000	29.536	1.536	neue Satzung am 08.12.2017 beschlossen
611000	Steuern	4011	Grundsteuer A	23.500	21.829	-1.671	Erhöhung auf 330 ab 2018
611000	Steuern	4012	Grundsteuer B	263.100	282.559	19.459	Erhöhung auf 400 ab 2018
611000	Steuern	4013	Gewerbsteuer	472.100	380.998	-91.102	Erhöhung auf 360 ab 2018
			Ergebnis	786.700	714.923	-71.777	
			Konsolidierungseffekt			1.536	

Die Umsetzung der Anhebung der Hebesätze ist abgeschlossen. Bei den Gewerbesteuereinnahmen kommt es aufgrund von, u.a. Corona Ausfällen, zu Mindereinnahmen von über 90.000 €. Eine Kompensierung kann durch Erhöhung des Hebesatzes nicht erfolgen.

Aufwendungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2018 Ist	2019 Plan	2019 Ist mit Hasiko	Ab-weichung 2019	Begründung
541000	Gemeindestraßen	5226	Stromkosten	31.502	51.000	9.655	-41.345	Fortführung LED-Umstellung
								Umstellung Jahresabrechnungen
511010	Städtebauförderung	0192	gel. Zuwendungen	186.842	0	0	-186.842	Abschluss Städtebauförderung mit dem JAB 2018
			Ergebnis	31.502	51.000	9.655	-228.187	
			Konsolidierungseffekt				-228.187	

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wird laufend weitergeführt.

Ergebnis: Für das Jahr 2019 liegen noch keine endgültigen Ergebnisse vor, da Endabrechnungen für Stromkosten noch fehlen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Jahresergebnisses einzubringen. Dazu ist es notwendig bei der Erstellung des Haushaltsplanes 2021 / 2022 die Produkte auf der Seite der Einnahmen und der Ausgaben genauestens zu prüfen, um mögliches Einsparpotenzial aufzuzeigen.

5.2 Neue Konsolidierungsvorschläge

Die Umsetzung der von der Stadtvertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) in der Stadtverwaltung Sternberg. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu ergreifen. Um die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber der Kämmerei abzurechnen. Ein Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, wie in § 48 Abs. 4 KV-MV gefordert, wird der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Erträge und Einzahlungen

Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2017 Ist	2018 Ist	2019 Plan mit Hasiko	Abweichung	Begründung
Campingplatz/ Sanitärgebäude	4411	Mieten	10.852	9.781	15.000	5.219	Neuverpachtung
Blockhütte	4411	Mieten	0	0	10.000	10.000	Neuverpachtung
		Ergebnis	10.852	9.781	25.000	15.219	
		Konsolidierungseffekt					

Nach Beendigung des Erbbaupachtvertrages im Jahre 2018 wurde im Juli 2019 eine Neuverpachtung ohne Erbbaupacht realisiert. Aufgrund der TÜV Bestimmungen hat die Stadt Brüel zur Umsetzung des Pachtvertrages mit dem 1. Nachtragshaushalt die Sicherstellung der Vermietung des Campingplatzes und der Blockhütte zu gewährleisten. Ab dem Haushaltsjahr 2021 können erstmals die Mieteinnahmen zur Deckung des Gesamthaushaltes der Stadt Brüel verwendet werden.

Ziel: Abschluss Neuverpachtung des Campingplatzes und der Blockhütte.

Aufwendungen und Auszahlungen

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2017 Ist	2018 Plan	2018 Ist	2019 Plan	Abweichung zu 2018	Begründung
541000	Gemeindestraßen	5226	Stromkosten	44.306	50.000	45.386	51.000	5.614	Fortführung LED-Umstellung
									Kosten je kwh steigen
			Ergebnis	44.306	50.000	45.386		5.614	

Wenn es gelingt, mit der weiteren Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Stromkosten zu sparen, dann ist das trotz steigender Kosten je Kwh eine Einsparung.

Ziel: Verringerung der Personalausgaben im Bereich Bauhof

Durch Ausschreibung eines Bauhofsarbeiters im Haushaltsjahr 2021 können Personalkosten verringert werden. Die Stelle des Bauhofsleiters wird es so nicht mehr geben. Gespräche hierzu hat der Bürgermeister bereits durchgeführt. In der weiteren Analyse soll festgestellt werden, welche Möglichkeiten zur Intensivierung der Bauhofsarbeit zu tragen kommen.

Mit Hilfe der aufgezeigten Ziele zur Haushaltssicherung ist es nicht möglich, die aufgelaufenen Verluste aus den Vorjahren erheblich zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishauses und Finanzhaushaltes ist damit nicht gewährleistet und macht die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes dringend notwendig. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Stadt nicht oder nur bedingt gesteuert werden können (Gewerbsteuererträge, Erhöhung Kreisumlage, Erhöhung Bewirtschaftungskosten, Erhöhung Kita- und Schulkosten). So können eine Erhöhung Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge mitunter sogar aufheben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Finanzhaushalt weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des Saldos ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden.

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

6.Fazit und Ausblick

Mit Hilfe der oben vorgestellten Haushaltskonsolidierungsvorschläge kann eine Verbesserung der finanziellen Haushaltssituation bis zum Jahr 2023 kaum erreicht werden. Die Verluste im Finanzhaushalt verringern sich durch diese Maßnahmen nur geringfügig.

Die Frage, wann der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt wieder erreicht wird, kann im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept noch nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit **nicht** ausschließlich über Steuererhöhungen oder neue Abgaben möglich ist. Im Bereich der Auszahlungen sind aus heutiger Sicht keine Einsparpotentiale zu realisieren.
Grundsätzliches Ziel: Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§43 (1) KV M-V)

Priorität: Liquiditätssicherung

Oberste Priorität muss die Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 43 Abs. 2 KV M-V sein. Die Liquidität ist bis 2023 gesichert.

Unterziel: Erhaltung der Investitionskraft

Die Liquiditätssicherung sollte so weit gehen, dass neben der Zahlungsfähigkeit für die laufenden Geschäfte auch ein gewisser Standard an Investitionen erhalten werden sollte.

Ausblick:

Um die stetige Aufgabenerfüllung im Sinne des §43(1) Kommunalverfassung zu gewährleisten ist dringend eine bessere Finanzausstattung der Stadt durch das Land zu gewährleisten.